

Statuten der SP-Sektion Risch-Rotkreuz

I. Ziel, Zweck und Rechtsform

Ziel	<p>Art.1 Die Sozialdemokratische Partei, Sektion Risch-Rotkreuz, setzt sich für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein.</p> <p>Sie unterstützt die Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und der Sozialdemokratischen Partei des Kanton Zugs (SP des Kanton Zug).</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Sektion beteiligt sich aktiv an der Gemeinde-, Kantons- und Bundespolitik.</p>
Rechtsreform und Sitz	<p>Art. 3 Die Sektion ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.</p> <p>Sie anerkennt die Statuten der SPS und der SP des Kantons Zug.</p> <p>Ihr Sitz ist Risch.</p>

II. Mitgliedschaft

Eintritt Austritt	<p>Art. 4 Mitglied der Partei kann werden, wer Programme, Statuten und Beschlüsse der Sozialdemokratischen Partei anerkennt.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand</p> <p>Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austritts- erklärung muss schriftlich und spätestens 30 Tage im voraus erfolgen.</p> <p>Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind Beiträge zu bezahlen.</p>
Behörden- mitglieder	<p>Art. 5 Behördenmitglieder üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion aus.</p> <p>Die Behördenmitglieder sind nach Möglichkeit an den Vollversammlungen Anwesend und berichten mündlich über ihre Tätigkeit.</p>

Behördenmitglieder stellen sich der Partei und den Wählern. Sie stellen sich der Partei für Beratung und Referate zur Verfügung.

Die Sektion unterstützt Behördenmitglieder in ihrer Tätigkeit.

III. Organe

Organe	<p>Art. 6 Die Organe der Sektion sind: Die Generalversammlung, die Vollversammlung, der Vorstand, die Revisoren und die Arbeitsgruppen.</p>
Ordentliche Generalvers.	<p>Art.7 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis Ende März statt. Sie wählt namentlich das Präsidium, den Finanzverantwortlichen und mindestens auch ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie bestimmt auch die Revisoren. Sie nimmt die Jahresberichte des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der Revisoren entgegen. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und bewilligt das Budget für des kommende Jahr. Sie setzt die Höhe der Parteibeiträge fest und richtet sich dabei nach den Bestimmungen der SPS und der SP des Kanton Zug. Die Versammlung ist mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.</p>
Ausserordentliche GV	<p>Art. 8 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ihre Kompetenzen sind sinngemäss die gleichen wie jene der ordentlichen Generalversammlung. Die Versammlung ist mindestens 10 Tage im voraus einzuberufen.</p>
Vollversammlung	<p>Art. 9 Die Vollversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, insbesondere aber vor den Gemeindeversammlungen einberufen. Sie dient der Information und der Meinungsbildung. Sie entscheidet über Kandidaturen der Sektion für Behörden. Sie wählt die Delegierten der Sektionen für die eidgenössischen und kantonalen Parteitagungen und die Vertretungen in den Parteigremien. Sie nimmt zu aktuellen Fragen, Wahlen und Abstimmungen Stellung.</p>

- Art. 10**
Zusammensetzung des Vorstandes Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Finanzverantwortlichen und mindestens einem weiteren Mitglied.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 11**
Befugnisse des Vorstandes Der Vorstand hat die Geschäfte der Partei gewissenhaft zu führen.
Er erstellt ein Jahresbudget zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
Er vertritt die Sektion nach aussen und nimmt in Übereinstimmung mit der Vollversammlung auch in den Medien Stellung.
- Art. 12**
Revisoren Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
Sie prüfen mindestens einmal Jährlich die Buchführung der Sektion und erstatten der Generalversammlung Bericht.
- Art. 13**
Arbeitsgruppen Die Sektion kann Arbeitsgruppen gründen oder sich an solchen beteiligen.
In Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
Vorstand und Vollversammlung können Aufträge an die Arbeitsgruppen oder an die dort mitarbeitenden Sektionsmitglieder erteilen.

IV: Finanzen

- Art. 14**
Die Finanzen werden durch die Mitglieder, durch Zinsen und Spenden aufgebracht.
Der Vorstand entscheidet über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 500.—
Höhere und jährlich wiederkehrende Ausgaben müssen von der Vollversammlung oder der Generalversammlung bewilligt werden.
Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

- Art. 15**
Die Sektion kann sich auf Beschluss der Generalversammlung auflösen.
Das Vermögen geht in diesem Fall an die SP des Kantons Zug über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder der Vollversammlung von der Generalversammlung revidiert werden.

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung und nach der Genehmigung durch die SP des Kantons Zug in Kraft.

Rotkreuz, 1.2.2005

Der Präsident

Urs Pfründer